

## Satzung

der Stadt Oldenburg (Oldb) über den  
geschützten Landschaftsbestandteil OL-S 3

"Buchen an der Blumenstraße"

in der Stadt Oldenburg (Oldb), Gemarkung Oldenburg

vom 15.02.93

Aufgrund der §§ 6 und 40 der Nds. Gemeindeordnung (NGO) vom 27.03.90, zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.11.91 (Nds. GVBl. S. 295), sowie der §§ 28, 29 und 30 des Nds. Naturschutzgesetzes (NNatG) vom 20.03.81 (Nds. GVBl. S. 31) in der Fassung vom 02.07.90 (Nds. GVBl. S. 235) hat der Rat der Stadt Oldenburg folgende Satzung beschlossen.

### § 1

#### Schutzgegenstand

(1) Die drei Buchen auf dem Flurstück 1769/92, Flur 1, Gemarkung Oldenburg, Blumenstraße 72, werden zum geschützten Landschaftsbestandteil erklärt. Er ist unter der Nr. OL-S-3 im Verzeichnis der geschützten Landschaftsbestandteile der Stadt Oldenburg (Oldb) eingetragen.

(2) Der genaue Standort der Bäume ergibt sich aus einer Karte im Maßstab 1 : 1 000, die Bestandteil dieser Satzung ist. Die Karte wird bei der unteren Naturschutzbehörde der Stadt Oldenburg (Oldb) verwahrt und kann dort von jedermann kostenlos eingesehen werden.

### § 2

#### Schutzzweck

Die Buchen auf dem Grundstück Blumenstraße 72 beleben und gliedern das Ortsbild in charakteristischer Weise. Sie tragen mit ihrer Gesamtheit zur Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts sowie zur Verbesserung der kleinklimatischen Verhältnisse und zur Abwehr schädlicher Einwirkungen bei. Zweck der Satzung ist es, den diese Funktionen tragenden Baumbestand zu erhalten, zu pflegen und zu entwickeln.

### § 3

#### Verbote

(1) Verboten ist es, die geschützten Buchen zu entfernen, zu zerstören, zu schädigen oder zu verändern. Auch durch Pflegemaßnahmen darf ihr charakteristisches Aussehen nicht verändert und das weitere Wachstum oder die Gesundheit der Buchen nicht beeinträchtigt werden.

(2) Schädigungen im Sinne des Abs. 1 sind auch Störungen des Wurzelbereiches unter der Baumkrone (Traufbereich), insbesondere durch:

- a) Befestigung der Fläche mit einer wasserundurchlässigen Decke (z. B. Asphalt oder Beton) oder Bodenverdichtung, z. B. durch das Parken von Fahrzeugen oder das Lagern von Materialien,
- b) Abgrabungen, Ausschachtungen (z. B. durch Ausheben von Gräben) oder Aufschüttungen,
- c) Lagerung oder Anschüttung von Salz, Ölen, Säuren, Laugen oder sonstigen Stoffen, die geeignet sind, den Wurzelbereich zu schädigen,
- d) Anwendung von Pflanzenschutzmitteln,
- e) Veränderungen des Grundwasserspiegels.

#### § 4 Freistellungen

(1) Nicht verboten sind übliche Pflegemaßnahmen, Erhaltungsmaßnahmen und Maßnahmen im Rahmen der Unterhaltung und Erneuerung vorhandener Leitungen. Diese Maßnahmen sind der Stadt rechtzeitig vorher anzuzeigen und mit ihr einvernehmlich abzustimmen. Ausgenommen sind Maßnahmen zur Abwendung einer drohenden Gefahr, die der Stadt umgehend anzuzeigen sind.

(2) Zu üblichen Pflege- und Erhaltungsmaßnahmen im Sinne von Abs. 1 zählen u. a. die begründete Beseitigung einzelner, insbesondere kranker oder brüchiger Äste und Zweige, soweit dadurch das charakteristische Aussehen nicht verändert wird sowie das Wachstum und die Gesundheit der Buchen nicht beeinträchtigt werden können.

#### § 5 Befreiungen

Von den Verboten des § 3 kann auf Antrag eine Befreiung durch die untere Naturschutzbehörde gewährt werden, wenn

1. die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall
  - a) zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu vereinbaren ist oder
  - b) zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde oder
2. überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordern.

§ 6  
Duldungspflicht

Die Stadt Oldenburg kann anordnen, daß der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte die Durchführung bestimmter Pflege- und Erhaltungsmaßnahmen an geschützten Bäumen, nach rechtzeitiger vorheriger Ankündigung zu dulden hat. Auf Antrag kann ihm gestattet werden, selbst für die Maßnahme zu sorgen.

§ 7  
Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 6 Abs. 2 der Nds. Gemeindeordnung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Verbote dieser Satzung verstößt, insbesondere die geschützten Buchen zerstört, beschädigt, ihr charakteristisches Aussehen verändert oder ihr weiteres Wachstum oder ihre Gesundheit beeinträchtigt. Eine Ordnungswidrigkeit begeht auch, wer derartige Handlungen veranlaßt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10 000 DM geahndet werden.

§ 8  
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Oldenburg,

Holzapfel  
Oberbürgermeister

Wandscher  
Oberstadtdirektor